*-**de* Entschädigungen (Fahrkosten und andere Spesen) *fr* Indemnités (frais de déplacement et autres frais) *-* ((sync.over.parent.id=6131055))

Lehrpersonen haben Anspruch auf eine Vergütung der Fahrkosten, sobald sie für eine Anstellungsbehörde am gleichen Tag mehr als zwanzig Kilometer Wegstrecke zwischen zwei verschiedenen Schul- und Arbeitsorten zurücklegen müssen.

Wichtige Links und Formulare

Formular Entschädigung Fahrkosten

Entschädigungen für zurückgelegte Wegstrecke

Anspruch auf Vergütung von Fahrkosten haben Lehrpersonen

in unbefristeten Anstellungen
in befristeten Anstellungen
in Anstellungen als Stellvertreterin oder Stellvertreter

wenn sie gleichentags zwischen verschiedenen Schul- und Arbeitsorten eine Wegstrecke von mehr als zwanzig Kilometern zurücklegen müssen. Entschädigt wird die Wegstrecke > 20 Kilometer, sofern die Kosten pro Semester mindestens 100 Franken betragen.

Die Entschädigungsansätze sind in Artikel 111 und 113 PV geregelt.

	bis 9'000 km	**ab 9'001 km**
Personenwagen	70 Rp.	60 Rp.
	bis 5'000 km	ab 5'001 km
Motorfahrrad	20 Rp.	15 Rp.
Kleinmotorrad	30 Rp.	25 Rp.
Motorrad, Scooter	40 Rp.	35 Rp.

Vergütung für Spezialunterricht (Integrative Förderung, Logopädie und Psychomotorik)

Lehrpersonen, die Spezialunterricht erteilen, werden unabhängig von der zurückgelegten Distanz entschädigt. Sie erhalten die Fahrkosten auch dann erstattet, wenn sie von verschiedenen Anstellungsbehörden engagiert sind. Liegt der Standort des Büros für den Spezialunterricht innerhalb des Bereichs der Schul- und Arbeitsorte, wird er mit einem Schul- und Arbeitsort gleichgesetzt und die Verrechnung der Fahrkosten erfolgt analog.

Gut zu wissen: Vergütung Fahrspesen

Die Fahrt vom Wohnort zum ersten Schul- und Arbeitsort wird nicht vergütet. Für die Fahrt vom letzten Schul- und Arbeitsort zurück zum Wohnort gilt dasselbe.
Die Fahrkosten werden semesterweise abgerechnet und in der Regel zusammen mit dem Gehalt ausbezahlt.
Allfällige Entschädigungen für Leistungen ausserhalb des Berufsauftrags und der Jahresarbeitszeit sowie andere Spesen müssen vom Schulträger geregelt werden. Sie gehen ebenfalls zu seinen Lasten.

Spesenvergütung

Für die Spesenvergütung reichen Sie bitte folgendes Formular bei der vorgesetzten Stelle ein: Formular Abrechnung von Fahrkosten

Rechtliche Grundlagen

LAV Art. 39

[1] Die Bildungs- und Kulturdirektion regelt die Entschädigung von Fahrkosten und anderen Spesen durch Verordnung.

Kommentare

LADV Art. 11 Grundsatz

[1] Lehrkräfte haben Anspruch auf Entschädigung von Fahrkosten, soweit sie für dieselbe Anstellungsbehörde am gleichen Tag zwischen verschiedenen Schul- und Arbeitsorten eine Wegstrecke von mehr als 20 Kilometern zurücklegen müssen.

[2] Entschädigt wird die 20 Kilometer übersteigende Wegstrecke, sofern die Kosten je Semester mindestens 100 Franken betragen.

[3] Bei Erreichen der Mindestwegstrecke von 20 Kilometern werden bei Benützung von öffentlichen Verkehrsmitteln die gesamten Billettkosten entschädigt. Für Schulleitungsmitglieder besteht ein Anspruch auf ein Billett erster Klasse, für die Lehrkräfte auf ein Billett zweiter Klasse.

[4] Die Entschädigungsansätze richten sich nach Artikel 111 und 113 PV.

[5] Nicht entschädigt wird die Fahrt vom Wohnort zum ersten Schul- und Arbeitsort und vom letzten Schul- und Arbeitsort zum Wohnort. Die Abteilung Personaldienstleistungen des Amtes für zentrale Dienste kann auf Antrag des zuständigen Instituts der Pädagogischen Hochschule Bern Ausnahmen bewilligen für Studierende, die wegen Lehrermangel am Projekt «Einsatz von Studierenden im Schuldienst» der Bildungs- und Kulturdirektion und der Pädagogischen Hochschule Bern teilnehmen.

Kommentare

LADV Art. 12 Lehrkräfte für Spezialunterricht

[1] Für Lehrkräfte, die Spezialunterricht erteilen, wird auf die Mindestwegstrecke von 20 Kilometern verzichtet.

[2] Fahrkosten werden auch ausgerichtet, wenn diese Lehrkräfte von verschiedenen Anstellungsbehörden angestellt sind.

[3] Der Standort des Büros wird für die Lehrkräfte für den Spezialunterricht einem Schul- und Arbeitsort gleichgesetzt, falls er innerhalb des Bereichs der Schul- und Arbeitsorte liegt.

Kommentare

LADV Art. 13 Abweichungen

[1] Auf Antrag der Lehrkraft können die Schulinspektorinnen und Schulinspektoren sowie die Schulleitungen der Sekundarstufe II und der höheren Fachschulen Abweichungen von Artikel 11 Absätze 1 und 2 bewilligen.

Kommentare

LADV Art. 14

[1] Vom Schulträger geregelt und zu seinen Lasten gehen

a andere Spesen, als die im Artikel 11 genannten,

b allfällige Entschädigungen für Leistungen ausserhalb des Berufsauftrages und der Jahresarbeitszeit.

Kommentare

Arbeitsunterlagen

	Datei	Geändert
	Microsoft Excel Tabelle 07.02_Formular_Entschädigung_Fahrkosten.xls	17.11.2020 by APD, Content Management

FAQ

Keine Inhalte

Überschrift
Kein Inhalt gefunden.

Archiv

Keine Inhalte

Feedback

Haben Ihnen diese Informationen weitergeholfen? Vielen Dank für Ihre Rückmeldung.

Rückmeldung
Ja Teilweise Nein

Senden

[themepressdefault:Feedbackformular]

Kontakt

Haben Sie Fragen oder fehlen Ihnen Informationen? Oder haben Sie einen Fehler entdeckt?

Hier wird das Kontakt-Formular angezeigt. Sie können sich aber auch per Tel/Mail bei uns melden: +41 31 633 83 12 / wpgl@be.ch

Kommentar required
Anzahl verfügbare Zeichen: 2000
Kontakt

☐ Ich möchte, dass Sie mich kontaktieren.
Anrede required
Keine
Herr
Frau
Vorname required

Nachname required

Firma/Organisation

Strasse und Hausnr.

PLZ required

Bitte nur Zahlen eintragen
Ort required

E-Mail-Adresse required

Telefon required

Bitte nur Zahlen eintragen.
Datenbearbeitung required

☐ Ich bin damit einverstanden,
dass meine IP-Adresse gespeichert wird und meine Angaben mittels E-Mail an die zuständige Stelle weitergeleitet werden.

Senden

[themepressdefault:Kontaktformular]

Themen

Was Sie auch noch interessieren könnte:

Zulagen und Prämien